

Kunibert zwar ausführlicher erwähnt, seinen reichhaltigen Inhalt aber keineswegs ausgeschöpft¹⁴. Von den 34 Bewerbern um Stiftspründen wurde einer *ob reverentiam sedis apostolice* angenommen, vier weitere *ad mandatum apostolicum* bzw. *ad mandatum pape*, drei *ad mandatum legati* (Nr. 20, 23, 32).

In unserem Zusammenhang ist der 32. Name auf der Liste von Bedeutung: *Arnoldus notarius regis ad mandatum legati et preces regis, qui etiam renuntiavit iuri suo et submisit se gratie et iuravit*.

Der Schluß des Zitats besagt, wie andere Textstellen zeigen, daß Arnold sich hinsichtlich der Verleihung einer Pfründe der Gnade des Kapitels von St. Kunibert unterwarf und schon im voraus den Eid auf die Stiftsstatuten ablegte. Da sich der Anspruch Arnolds sowohl auf ein Mandat des päpstlichen Legaten als auch auf die Bitte König Wilhelms gründete, dürfte die Aufforderung an das Stift St. Kunibert, Arnold mit einer Pfründe zu versehen, am ehesten anläßlich des gemeinsamen Besuchs der beiden Befürworter in Köln im Oktober 1247 ergangen sein¹⁵. Wilhelm von Holland hätte demnach die erste Gelegenheit wahrgenommen, seinem Notar die Anwartschaft auf Einkünfte in Köln zu verschaffen. Es ist natürlich nicht ganz ausgeschlossen, daß das Provisionsmandat etwas später erlassen wurde, spätestens allerdings kurz vor dem Zeitpunkt, zu dem das päpstliche Schutzmandat in Köln bekannt sein konnte, also im August 1248. Damit ist die Nennung des Notars Arnold aber auf jeden Fall das älteste direkte Zeugnis für die Existenz der Kanzlei Wilhelms von Holland überhaupt.

Wer war nun der besagte Notar Arnold? Dürfen wir ihn mit dem gleichnamigen Protonotar gleichsetzen? Unwiderlegbar zu beweisen ist diese Gleichsetzung sicherlich nicht. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber für sie.

Gehen wir versuchsweise einmal von der Personengleichheit der beiden Arnolde aus, würde folgen, daß der Protonotar Arnold keineswegs erst im Jahre 1250 in die königliche Kanzlei eingetreten ist, sondern ihr vom Zeitpunkt ihrer Konstituierung an angehörte. Verschiebt sich aber der Zeitansatz des Eintritts Arnolds in die Kanzlei, dann entfällt das gewichtigste Argument Hägermanns für seine Gleichsetzung mit dem Notar WH. Die Suche nach einem Pendant zu Arnold unter den Notaren Wilhelms von Holland führt unter diesen Umständen geradezu zwangsläufig zu einem anderen Ergebnis.

In den Jahren 1247/48 sind nur zwei Notare nachzuweisen, deren Tätigkeit bis zum Ende der Regierungszeit König Wilhelms zu verfolgen ist: WA und WC. WA, der schon der Kanzlei Heinrichs VII. angehörte, kann aufgrund seines Tätigkeitsprofils nicht mit dem Protonotar Arnold identisch sein¹⁶. Der Umfang seines Schreibpensums erscheint für einen Kanzleileiter viel zu groß. Hinter der Sigle WA könnte sich eher der Magister Heinrich verbergen, der

14) P. K ü r t e n, Das Stift St. Kunibert in Köln (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 10, 1985) S. 93 mit z. T. irrigen Angaben.

15) Zum Itinerar des Legaten vgl. BFW 10191 a–10225 (November 1248), Kölnbesuch BFW 10198 g.

16) H ä g e r m a n n, Studien S. 41 ff.